



Flächennutzungsplan der Stadt Heilbronn

Fortschreibung für das Teilgebiet „Solarpark Hammelsberg“ in Heilbronn-Biberach

Erläuterung

1. Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich zur teilträumlichen Fortschreibung des Flächennutzungsplans befindet sich südlich der A6 auf landwirtschaftlichen Flächen, auf dem nun ein Solarpark errichtet werden soll. Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: Autobahn A6
- im Osten: Fläche für die Landwirtschaft
- im Süden: Fläche für die Landwirtschaft
- im Westen: Fläche für die Landwirtschaft

2. Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan

Für den Änderungsbereich ist im Flächennutzungsplan 2003 der Stadt Heilbronn

Fläche für die Landwirtschaft

dargestellt.

3. Laufende Parallelverfahren angrenzend an den Änderungsbereich

Aktuell gibt es keine laufenden Parallelverfahren an den angrenzenden Änderungsbereich.

4. Aktueller Bestand

Der Änderungsbereich befindet sich im unbeplanten Außenbereich (gem. § 35 BauGB) und wird landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen sind mit Ausnahme der asphaltierten Feldwege unversiegelt. Die Flurstücke gehören etwa 50 verschiedenen EigentümerInnen. Die Feldwege sind in städtischem Besitz. Im Bestand gibt es einige Gehölzstrukturen, die bei der Planung berücksichtigt und geschützt werden.

5. Planungsziel

Der Bebauungsplan 117/14 „Solarpark Hammelsberg“ schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks. Mit dem Bauleitplanverfahren werden Flächen für ein Sondergebiet (gem. § 11 Abs. 2 BauNVO) ausgewiesen.

Da der Bebauungsplan 117/14 von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans abweicht, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

6. Übergeordnete Planungen, Rahmenpläne und sonstigen Vorgaben

6.1. Regionalplan

Im Regionalplan Heilbronn-Franken (verbindlich seit dem 03.07.2006) sind für den Änderungsbereich keine Nutzungsfestlegungen getroffen worden. Östlich des Änderungsbereiches verläuft eine Grünstreifen, die in der Planung berücksichtigt wurde und nicht überplant wird.

7. Konzeption

Der Bebauungsplan 117/14 setzt ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark Hammelsberg“ fest. Es soll ein Solarpark, der aus fünf einzeln umzäunten und eingegrüntem Bereichen besteht, festgesetzt werden. Das Sondergebiet hat eine Größe von etwa 40 ha. Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über bereits bestehende Feldwege.

8. Immissionsschutz

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird ein Blendgutachten durchgeführt, um die von den Solarmodulen ausgehende Abstrahlung (Blendung) zu bewerten und ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutz festzusetzen.

9. Umwelt, Natur und Landschaft

Mit der vorliegenden Planung wird aus formalrechtlichen Gründen (planungsrechtliche Einstufung des Änderungsbereiches als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB) ein weitergehender Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Im weiteren Verfahren werden die betroffenen Belange von Natur und Landschaft und die sonstigen Umweltauswirkungen im Rahmen der Umweltprüfung erhoben und bewertet. Das Ergebnis wird in einem Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung dargestellt. Belange des Artenschutzes werden ebenfalls im weiteren Verfahren behandelt.

Die in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Schutzgüter werden im Teilgebiet Solarpark Hammelsberg voraussichtlich in folgender Weise erheblich beeinträchtigt:

- Verluste landwirtschaftlicher Flächen
- Flächen- bzw. Lebensraumveränderungen mit Verlusten z. T. mittel bedeutender Biotope und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,

Wesentliche Ziele zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Vorhabenbereich sind u.a.:

- Besondere Schutzmaßnahmen für Tiere, passierbare Einfriedungen
- Freihaltung von Querungskorridoren für Tiere

Die voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen können durch Festsetzungen im Bebauungsplan 117/14 „Solarpark Hammelsberg“ kompensiert werden. Nach Umsetzung der Vermeidungs- bzw. Verringerungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

10. Alternativen

Gemäß dem „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien im Städtebaurecht“ (BGBI. 2023 I Nr. 6 vom 11.01.2023) werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen bevorzugt behandelt, wenn sie entlang von Autobahnen und mehrgleisigen Bahnstrecken errichtet

werden. Diese Privilegierung gilt für Flächen, die sich maximal 200 Meter vom äußeren Fahrbahnrand entfernt befinden. Eine spezifische Bebauungsplanung ist für Projekte auf diesen Flächen nicht erforderlich, allerdings werden im Genehmigungsverfahren öffentliche Interessen und raumordnerische Ziele geprüft. Alles darüber hinaus bis zu 500 Metern wird zwar nicht als privilegiert angesehen, ist jedoch gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (§ 48 EEG 2023) förderfähig nach erfolgreichem Ausschreibungsverfahren.

Im Freiflächenphotovoltaikkonzept (Sep. 2023) werden geeignete Potenzialflächen für FFPV auf Heilbronner Gemarkung dargestellt. Die Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalverbandes Heilbronn-Franken schränkt die Errichtung solcher Anlagen im Regionalen Grünzug noch weiter ein. Durch Einschränkungen des Regionalen Grünzugs und der Regionalen Grünzäsuren verbleiben nur wenige zusammenhängende Potenzialflächen, die sich für regionalbedeutsame Freiflächenphotovoltaikanlagen eignen. Das Plangebiet beeinträchtigt keine Schutzgebiete und steht der Regionalplanung nicht entgegen. Entlang der Autobahn werden zwar landwirtschaftliche Flächen, mit teils erhöhter Erosionsgefährdung, in Anspruch genommen. Jedoch handelt es sich um Flächen, die schon durch Lärmimmission durch die A6 vorbelastet sind. Das Plangebiet hat einen ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung und eine gute Netzanbindungsmöglichkeit. Außerdem sind in Zukunft Synergien mit dem Windpark Stöckach und IPAI möglich.

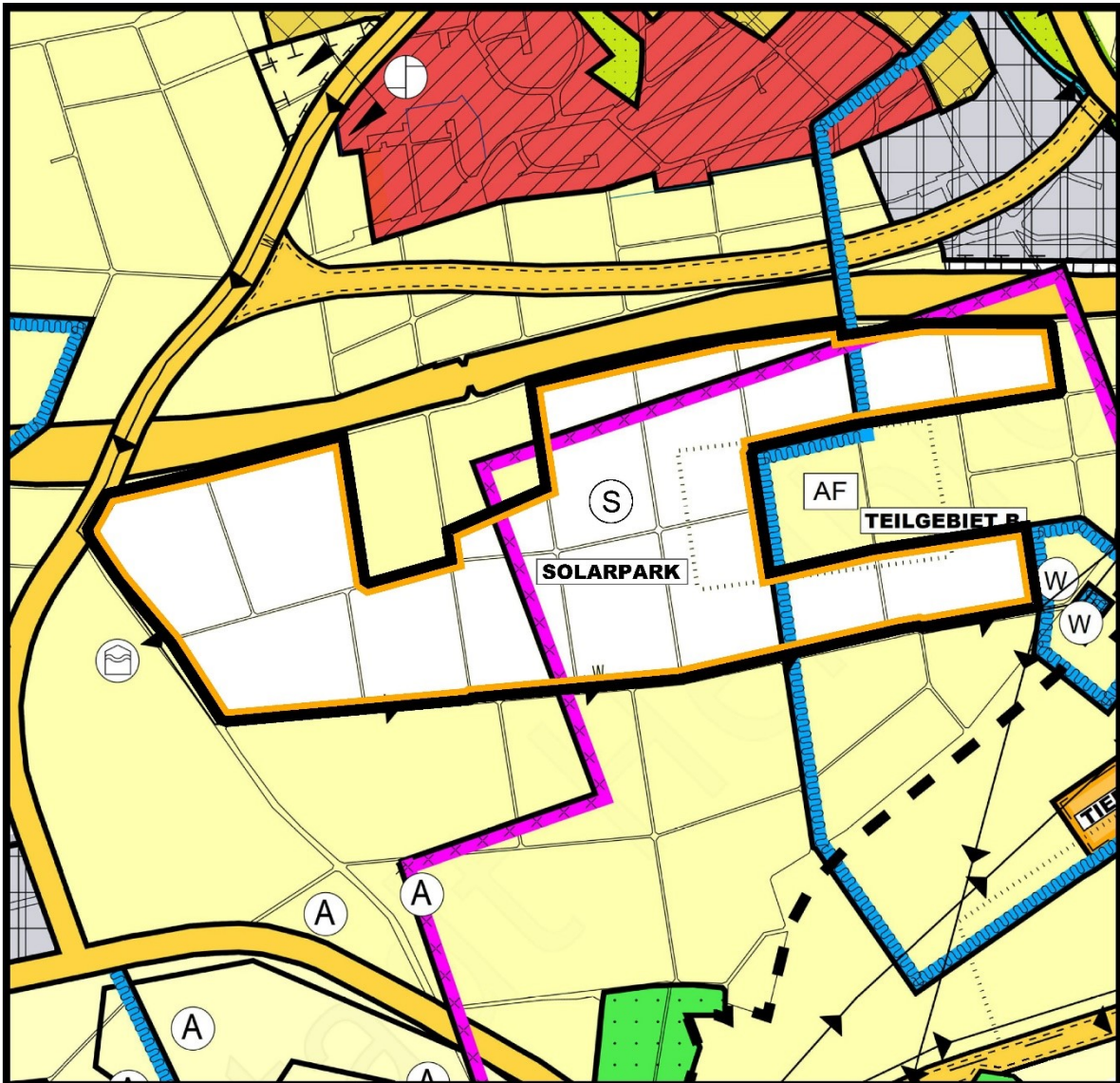
Bei allen prinzipiell in Frage kommenden Standorten im Stadtgebiet sind dabei landwirtschaftliche Flächen der Vorrangstufe 1 nach der Flurbilanz betroffen. Dies trifft auch für den Bereich des vorgesehenen Solarparks Hammelsberg.

Planungsziel ist sich auf die Errichtung einer größeren Anlage zu beschränken und die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für mehrere kleinere, ertragsärmere Solaranlagen zu vermeiden. Insgesamt sind daher unter den Gesichtspunkten Umweltauswirkungen und Flächenverbrauch keine besseren Varianten zur vorliegenden Planung vorhanden.

Im Bereich Hammelsberg sind die Ackerflächen zudem teilweise erosionsgefährdet und bilden im nördlichen Abschnitt einen leichten Nordhang aus.

Die Errichtung des Solarparks im Gewinn Hammelsberg stellt die vorzugswürdige Alternative dar.

11. Darstellung im geänderten Flächennutzungsplan



Für den Änderungsbereich wird nunmehr

Sondergebiet PV- Freifläche

ca. 40 ha

dargestellt.

gez.

Henschel